

Feuerwehrrpflicht / Ersatzabgabe

Feuerwehrrpflicht

Männer und Frauen sind an ihrem Wohnort feuerwehrrpflichtig. Die Feuerwehrrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr.

Feuerwehrrersatzabgabe

Feuerwehrrpflichtige, die nicht Feuerwehrrdienst leisten, haben in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Feuerwehrrersatzabgabe zu entrichten. Sie beträgt 2.5 % des steuerbaren Einkommens, maximal CHF 500.00, unabhängig vom Einkommen jedoch mindestens CHF 50.00.

Zuständige Abteilung

Steuern